Fachbereich Finanzmanagement



Stadt Cottbus Der Oberbürgermeister

ERKLÄRUNG

zur Vergnügungssteuerabrechnung für Spielapparate

Steuerpfilchtiger:			
Kassenzeichen:	5.0258		
Anschrift:			
Telefon:	E-Mai	il:	
Abgabefrist:			
Entsprechend § 8 Abs.9 der Ende eines Kalendermonats Vormonat im Stadtgebiet Co Stadt Cottbus, Neumarkt 5, Die Erklärung ist im Original	bis zum siebenten Kale ottbus gehaltenen Appar 03046 Cottbus, abzugel	endertag des laufenden ate beim Fachbereich F ben.	Monats über die im
Abweichend von dieser Reg satzung der Stadt Cottbus fü mit der Stadt Cottbus verein	ir ein Kalendervierteljah		
Dieser Erklärung sind Zählw	erkausdrucke für den Al	brechnungszeitraum be	izufügen.
Entsprechend der abgegebe bereich Finanzmanagement			ng durch den Fach-
Apparateabrechnung ents	prechend den beigefü	gten Anlagen 1 bis	
Steuerbetrag,	gesamt		<u></u> €
Ich versichere die Richtigk	keit der Angaben		
Datum	Untersch	rift	
	ggf. Firm	enstempel	

Zulass Aufstellort numme	Zulass.	O a "tal a said a san	Be-	Kalendermonat/Beträge in Euro							
	nummer	er Gerätebezeichnung	steuer. typ	Einsp.erg.	Steuer	Einsp.erg.	Steuer	Einsp.erg.	Steuer	Einsp.erg.	Steuer
										 	
Steuer gesamt / Übertrag											

Besteuerungstyp

- 1 nach § 8 Abs.2 Nr.1a) VgnStS Apparate mit Gewinnmögl. in Spielhallen; Besteuerung mit 12 v.H. des Einspielergebnisses, jedoch min. 100,00 €
- 2 nach § 8 Abs.2 Nr.1b) VgnStS Apparate ohne Gewinnmögl. in Spielhallen; Besteuerung mit 12 v.H. des Einspielergebnisses, jedoch min. 25,00 €
- 3 nach § 8 Abs.2 Nr.1b) VgnStS Apparate ohne Gewinnmögl. und ohne manipulationssicheres Zählwerk in Spielhallen; Besteuerung mit 35,00 €
- 4 nach § 8 Abs.2 Nr.2a) VgnStS Apparate mit Gewinnmögl. an sonst. Orten; Besteuerung mit 10 v.H. des Einspielergebnisses, jedoch min. 30,00 €
- 5 nach § 8 Abs.2 Nr.2b) VgnStS Apparate ohne Gewinnmögl. an sonst. Orten; Besteuerung mit 10 v.H. des Einspielergebnisses, jedoch min. 15,00 €
- 6 nach § 8 Abs.2 Nr.2b) VgnStS Apparate ohne Gewinnmögl. und ohne manipulationssicheres Zählwerk an sonst. Orten; Besteuerung mit 25,00 €
- 7 nach § 8 Abs.2 Nr.3a) VgnStS Personalcomputer mit Multimediaausstattung; Besteuerung mit 7,00 €
- 8 nach § 8 Abs.2 Nr.3a) VgnStS Personalcomputer ohne Multimediaausstattung; Besteuerung mit 5,00 €